

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wandel-Lust

1. Die Hauptpflicht der Wanderführer/in besteht im Organisieren der Wanderung inklusive 2-er Weinprobe und Vesper.
2. Der Wanderführer haftet nicht, wenn ein Mitwanderer sich selbst in Gefahr bringt und verunglückt.
3. Eine Hinweispflicht auf Gefahren oder eine Streckensperrung ergibt sich nur dann, wenn das Begehen der Strecke mit sehr hohen Bemühungen erst möglich ist.
4. Die Wanderstrecke setzt Trittsicherheit und Umsicht voraus, da Pflasterwege und Pfade rutschig sein können und Sträucher sowie Äste mehreren Stellen in den Weg hineinhängen.
5. Bei Gewitter-, oder Unwetter-Gefahr wird die Wanderung abgebrochen bzw. findet nicht statt.
6. Der Wanderführer darf Personen, die er/sie aufgrund der Sicherheit als ungeeignet hält, von der Wanderung ausschließen.
7. Die Strecke wurde vor der Wanderung auf Ihre Begehbarkeit überprüft und als Begehbar ohne hohe Bemühungen eingeschätzt.
8. Die Pfade sind sehr schmal und mit breiten Gegenständen (z.B. Kinderwagen) nicht begehbar.